

Anlage 01



Leistungsbeschreibung

Rahmenvertrag über die Durchführung der zweiten Leichenschau

V-2026-0114

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Leistungsgegenstand.....	2
2.1	Art der ärztlichen Leistungen.....	2
2.2	Anforderungen an das ärztliche Personal	2
2.2.1	Approbation	2
2.2.2	Sprachniveau	3
2.2.3	Mobile Erreichbarkeit.....	3
2.3	Pflichten des Auftragsnehmers	3
2.4	Leistungsort.....	3
2.5	Dauer der Einsätze.....	4
2.6	Umfang.....	4
3	Vertragslaufzeit	4
4	Höhe und Abrechnung des Entgeltes.....	5

1 Ausgangslage

Gegenstand der Ausschreibung ist die Erbringung von ärztlichen Leistungen für das Gesundheitsamt der Stadt Essen im Rahmen der zweiten Leichenschau bei Feuerbestattungen gemäß § 15 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) sowie vor der Beförderung einer Leiche oder Totgeburt in das Ausland gemäß § 16 Abs. 5 BestG NRW. Das Gesundheitsamt ist als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 15 Abs. 1 BestG NRW dazu verpflichtet, vor jeder Feuerbestattung eine zweite Leichenschau durchzuführen. Mit der Durchführung einer zweiten Leichenschau soll bestätigt werden, dass kein Verdacht auf einen nicht natürlichen Tod besteht. Gemäß § 16 Abs. 5 BestG NRW ist vor der Beförderung einer Leiche oder Totgeburt in das Ausland ebenfalls eine ärztliche Untersuchung erforderlich, mit der festgestellt werden soll, ob Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bestehen. Die zweite Leichenschau findet im Krematorium kurz vor der Einäscherung statt. Die Aufgaben können durch das Gesundheitsamt auch an Dritte übertragen werden. Die zu erbringenden Leistungen sind den nachfolgend aufgeführten Spezifikationen zu entnehmen.

2 Leistungsgegenstand

2.1 Art der ärztlichen Leistungen

Im Rahmen der ärztlichen Leistungen (Durchführung der zweiten Leichenschau nach § 15 und § 16 (5) BestG NRW) sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Feststellung des Todes
- Entkleidung, falls erforderlich
- Registrierung allgemeiner Merkmale (Ernährungszustand, Statur, auffällige Hautverfärbungen)
- Inspektion von Vorder- und Rückseite des Körpers einschließlich der Körperöffnungen
- Feststellung der Todesart (natürlich, unklar, nichtnatürlich)
- Ggf. sind Befunde von Ärzt*innen oder Angehörigen einzuholen
- Ausstellen der Bescheinigung gemäß Anlage 1 des BestG NRW.
- Abgeben der Meldung nach § 9 Absatz 5 BestG NRW, falls notwendig

2.2 Anforderungen an das ärztliche Personal

2.2.1 Approbation

Die Leichenschau ist von approbierten Ärzt*innen auszuführen, weitere fachliche Qualifikationen sind nicht erforderlich. Mit Angebotsabgabe ist der entsprechende Nachweis über die Approbation als Ärzt*in für jeden der einzusetzenden Ärzt*in mit einzureichen. Sollte zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht bekannt sein, welche Ärzt*innen zum Einsatz kommen, ist der Nachweis über die Approbation als

Arzt*in für jeden einzusetzende*n Ärzt*in spätestens nach Zuschlagserteilung unaufgefordert nachzureichen.

Hinweis: Die Approbationsbescheinigung der hauptausführenden Ärztin bzw. des hauptausführenden Arztes muss zwingend bereits mit Angebotsabgabe vorliegen.

2.2.2 Sprachniveau

Der AN sowie die mit der Tätigkeit betrauten Ärzt*innen müssen über Deutschkenntnisse mind. vom Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder Deutsch als Muttersprache verfügen.

2.2.3 Mobile Erreichbarkeit

Der AN gewährleistet eine mobile Erreichbarkeit für etwaige Absprachen mit dem Krematorium.

2.3 Pflichten des Auftragsnehmers

Der Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt) versichert mit Abgabe des Angebotes folgendes:

- die Durchführung der Leichenschau erfolgt – auch in eventuellen Vertretungsfällen – ausschließlich durch approbierte Ärzt*innen und nicht durch Dritte (ausgenommen hiervon sind mögliche Vertretungen)
- die Durchführung erfolgt nicht ausschließlich durch Ärzt*innen im Praktikum
- die Leichenschauen werden unverzüglich vorgenommen
- die Durchführung der Leichenschauen wird auch in Urlaubs- und Krankenzeiten durch eine entsprechende ärztliche Vertretung sichergestellt
- alle gesetzlichen Vorgaben sowie Bedingungen und Ausführungsmodalitäten gem. der Vergabeunterlagen werden eingehalten
- die Stadt Essen (Gesundheitsamt Essen) wird quartalsweise über die Anzahl der in diesem Quartal durchgeführten zweiten Leichenschauen unterrichtet

2.4 Leistungsort

Die Leichenschauen sind im Krematorium des Hellweg Friedhof in Essen unter folgender Anschrift durchzuführen:

Hellweg Friedhof
Hellweg 95
42279 Essen

2.5 Dauer der Einsätze

In der Regel dauert die reine Leichenschau 20–30 Minuten. Der administrative Aufwand wird auf maximal 30 Minuten pro Leichenschau geschätzt. D.h. für die reine Leichenschau inkl. administrative Tätigkeiten beträgt der Aufwand bis zu 60 Minuten. Die Durchführung erfolgt spätestens jeden zweiten Werktag (Mo–Fr), jeweils vormittags oder nach Absprache, im Krematorium der Stadt Essen.

2.6 Umfang

Der Vertrag wird als Rahmenvertrag geschlossen. Die Erbringung der Leistungen erfolgt auf Grundlage von Einzelabrufen der Auftraggeberin (im Folgenden AG genannt). Der Umfang der einzelnen Abrufe kann hinsichtlich der jeweiligen Menge variieren.

Die genaue Anzahl der während der Vertragslaufzeit anfallenden Einsätze kann zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht abschließend bestimmt werden. Der voraussichtliche Leistungsumfang wurde auf Grundlage bestehender Erfahrungswerte aus den Vorjahren so weit wie möglich ermittelt und qualifiziert geschätzt. Es wird von durchschnittlich 1.850 Leichenschauen pro Jahr ausgegangen. Der für eine Leichenschau zugrunde gelegte zeitliche Umfang beträgt durchschnittlich ca. 60 Minuten, sodass sich ein geschätzter jährlicher Leistungsumfang von 1.850 Stunden ergibt. Bei den vorgenannten Mengen und Stundenangaben handelt es sich ausschließlich um Schätzwerte. Eine Verpflichtung der AG zur Abnahme bzw. zum Abruf der geschätzten Mengen besteht insofern nicht. Die tatsächliche Anzahl der Einzelabrufe und der jeweils abgerufene Leistungsumfang können von den Schätzwerten abweichen.

Die AG behält sich vor, während der Vertragslaufzeit über die vorgenannte Schätzmenge hinausgehende Leistungen abzurufen. Die Höchstmenge wird auf 2.220 Leichenschauen pro Jahr festgelegt. Dies entspricht einer Überschreitung der geschätzten Menge von bis zu 20 %. Der vorgegebene Festpreis behält auch für die innerhalb dieser Höchstmenge zusätzlich abgerufenen Leistungen Gültigkeit. Ein Anspruch des AN auf eine Preisanpassung aufgrund der Inanspruchnahme der Mehrabnahmen besteht nicht. Ebenso begründen geringere Abrufmengen gegenüber den vorgenannten Schätzwerten keinen Anspruch des AN auf eine Preisanpassung.

3 Vertragslaufzeit

Es wird ein Vertrag mit einem Dienstleister (AN) ab dem 01.01.2027 für die Dauer von vier Jahren bis zum 31.12.2030 geschlossen. Eine Kündigung des Vertrages durch die AG oder den AN hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen, bei denen es den Parteien nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen.

4 Höhe und Abrechnung des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der vorgeschriebenen Gebühr in der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (nachfolgend AVwGebO NRW), Tarifstelle 12.1.11.5 und darf diese nicht überschreiten. Das Entgelt beträgt derzeit 40,- Euro (brutto), hierbei handelt es sich um einen Festpreis. Eine Anpassung des Entgeltes ist nur möglich, sofern Änderungen in der AVwGebO NRW Tarifstelle 12.1.11.5 vorgenommen werden. Hierbei sind dennoch die Beteiligung und das Einverständnis der Stadt Essen erforderlich.

Die Abrechnung des Entgeltes erfolgt pauschal je durchgeführter Leichenschau zwischen dem AN und den direkten Auftraggebern – hier in der Regel den Bestatter*innen. Das Entgelt in Höhe von 40,- Euro (brutto) steht dem AN in voller Höhe zu. Anfallende Nebenkosten werden von der Stadt Essen nicht erstattet.